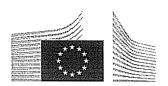
EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 5.8.2013 C(2013) 5061 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer {COM(2013) 71 final} sowie die Unterstützung für die Ziele und den Geltungsbereich des Vorschlags.

Die Kommission verweist darauf, dass eines der Ziele des Vorschlags darin besteht, vom Finanzsektor einen angemessen und substanziellen Beitrag zu den Kosten der jüngsten Krise zu verlangen und sicherzustellen, dass in steuerlicher Hinsicht die gleichen Ausgangsbedingungen geschaffen werden, wie sie für andere Wirtschaftszweige gelten. Daher liegt der Schwerpunkt des Vorschlags auf Finanzinstituten und sicherlich nicht auf der Besteuerung der Realwirtschaft und der Bürger. Aufgrund weitreichender Ausgleichsmaßnahmen fallen Verbraucher- und Unternehmenskredite sowie Transaktionen Primärmarktes mit Aktien Anleihen nicht und unter Finanztransaktionssteuer. Die Auswirkungen auf die Bürger und Nicht-Finanzunternehmen sind äußerst moderat und hängen von den Möglichkeiten der Finanzinstitute ab, die Steuer an die Kunden weiterzugeben, d.h. von den Marktbedingungen der Finanzinstitute. Auch dürften sich bestimmte Geschäftsmodelle ändern. was die Folgen der Finanztransaktionssteuer für die Realwirtschaft weiter schmälern wird.

Darüber hinaus ist die von der Kommission vorgeschlagene Steuer breit angelegt und lässt nur wenige Ausnahmen zu. Mit einem solchen Ansatz können Steuerneutralität zwischen Marktteilnehmern gewährleistet und Steuerumgehung bekämpft werden. Im Sinne des Vorschlags gelten Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, die Produkte der Altersvorsorge anbieten, und Einrichtungen für regionale Entwicklung, die umfangreiche Finanztransaktionen vornehmen, als Finanzinstitute. Außerdem darf die kumulative Wirkung steuerlicher Vorzugsbehandlung nicht außer Acht gelassen werden. Da für Investitionen in Pensionsfonds und ähnliche Produkte in der Regel bereits erhebliche Steuervorteile gewährt werden (in Deutschland z. B. Direktzuschüsse und Steuervergünstigungen), erschien es

unangemessen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen auszunehmen und damit für solche Aktivitäten zusätzliche Steuererleichterungen vorzusehen. Desgleichen werden Market-Maker-Transaktionen nicht vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Steuer ausgenommen. Handelt jedoch ein Finanzinstitut im Namen oder auf Rechnung eines anderen Finanzinstituts, so schlägt die Kommission zur Abmilderung der kumulativen Wirkung der Steuer vor. dass lediglich das andere Finanzinstitut die Finanztransaktionssteuer entrichten sollte.

Zu den anderen, vom Bundesrat angesprochenen Punkten möchte die Kommission folgende Klarstellungen anbringen:

- Die Kommission wird sich weiterhin im Rahmen der EU und auf internationaler Ebene für die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer einsetzen.
- In Bezug auf die delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse, die in Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 5 zweiter Unterabsatz des Vorschlags genannt werden, verweist die Kommission darauf, dass ihr diese Befugnisse weder gestatten, wesentliche Bestandteile des Vorschlags zu ändern, noch solche Bestandteile hinzuzufügen. Aus Sicht der Kommission gibt es gute Gründe dafür, diese Bestimmungen beizubehalten. Es dürften detaillierte gemeinsame Vorschriften erforderlich sein, um das reibungslose Funktionieren der vorgeschlagenen Steuer sicherzustellen und Diskrepanzen zu vermeiden sowie die Befolgungskosten für Finanzunternehmen zu verringern. Insbesondere dürften sich einheitliche Verfahren zur Erhebung der Steuer als effizienter erweisen und somit den Zielen der Richtlinie eher entsprechen als eine Vielzahl rein nationaler Vorschriften. Erhält die Kommission die Befugnis, in diesem Bereich Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wird es leichter sein, sich an neue Gegebenheiten anzupassen, als wenn die Erhebungsmethoden in der Richtlinie selbst detailliert festgelegt werden.
- Die gesamtschuldnerische Haftung mit der Verwaltung öffentlicher Schulden betrauter Einrichtungen würde in der Regel nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Nach dem Richtlinienvorschlag tritt eine gesamtschuldnerische Haftung nur ein, wenn die als Steuerschuldner benannte Person die Finanztransaktionssteuer nicht innerhalb der festgelegten Frist entrichtet hat. Ansonsten wird die gesamtschuldnerische Haftung im vorgeschlagenen Wortlaut nicht verlangt; die Benennung zusätzlicher Steuerschuldner (die gesamtschuldnerisch haftbar sind) liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten: vgl. Artikel 10 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags. Eine Bestimmung wie in Artikel 10 Absatz 4 des Vorschlags würde die Mitgliedstaaten nicht dazu zwingen, mit der Verwaltung öffentlicher Schulden betraute Einrichtungen in den Geltungsbereich der entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften einzubeziehen. In der Praxis sollten sich die diesen Einrichtungen auferlegten Pflichten schwerpunktmäßig auf die Berichterstattung und die Bereitstellung relevanter Daten beziehen.

Abschließend verweist die Kommission darauf, dass der Vorschlag zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat zur Prüfung ansteht und dabei auch die vom Bundesrat angesprochenen Fragen näher erörtert werden.

Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der vom Bundesrat angesprochenen Punkte beitragen, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Cecilia MALMSTRÖM Mitglied der Kommission